

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 15. 2. 2006

Nummer 6

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

- Bek. 13. 1. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung Weserbergland 80
- Bek. 13. 1. 2006, Aufhebung der Münkel'sche-Stiftung für Predigertöchter 80
- RdErl. 16. 1. 2006, Zulassung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des mittleren Dienstes zum Aufstieg gemäß den §§ 17 und 17 a PolNLVO 80
- Bek. 17. 1. 2006, Geschäftsordnung der Aufstiegskommission 81
- Bek. 18. 1. 2006, Feuerlöschschläuche 85
- Gem. RdErl. 23. 1. 2006, Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei; Beschleunigung der Verfahrensabläufe insbesondere in so genannten Umfangsverfahren 86
- Gem. RdErl. 23. 1. 2006, Bekämpfung von erwachsenen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern; Landesrahmenkonzept Mehrfach- und Intensivtäter 91

C. Finanzministerium

- Erl. 24. 1. 2006, Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes 92

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****I. Justizministerium****K. Umweltministerium**

- RdErl. 11. 1. 2006, Einführung des Programms Abwasserkataster Niedersachsen; Erfassung, Auswertung und Weiterleitung der Daten aus der behördlichen Einleiterüberwachung 93

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Vfg. 19. 1. 2006, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 846 im Bereich der Stadt Damme, Landkreis Vechta 93

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- VO 9. 1. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Vördener Aue von der Mündung in den Nonnenbach (Fluss-km 0+000) bis zur Kreuzung mit dem Landesherrnwall (Fluss-km 8+220) 94

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

- Bek. 10. 1. 2006, Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinden Lütgenade und Reileifzen sowie Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Golmbach und Negenborn (Kirchenkreis Holzminde-Bodenwerder) 95
- Bek. 16. 1. 2006, Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienstein in Nörten-Hardenberg (Kirchenkreis Göttingen) 95
- Bek. 24. 1. 2006, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Exten und Hohenrode (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) 95

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

- Bek. 24. 1. 2006, Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a UVPG (EG-Schlachthof Uhlen GmbH, Lengerich) 95

Stellenausschreibung 96

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der
Bürgerstiftung Weserbergland****Bek. d. MI v. 13. 1. 2006 — RV H/N 2.02 11741/B 58 —**

Mit Schreiben vom 21. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover/Nienburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 11. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Weserbergland mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Erziehung und Bildung,
 - der Wissenschaft und Forschung,
 - der Kunst und Kultur,
 - des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - des Heimatgedankens,
 - des Öffentlichen Gesundheitswesens,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - des Sports,
 - mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 der Abgabenordnung,
 - kirchlicher Zwecke i. S. des § 54 der Abgabenordnung
- im jeweiligen Geschäftsbereich der Sparkasse Weserbergland oder deren Rechtsnachfolgerin.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Weserbergland
Am Markt 4
31785 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 80

**Aufhebung der
Münkel'sche-Stiftung für Predigertöchter****Bek. d. MI v. 13. 1. 2006 — RV H/N 2.02 11741/ M 04 —**

Mit Schreiben vom 22. 8. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover/Nienburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Münkel'sche-Stiftung für Predigertöchter mit Sitz in Hannover aufgehoben und zur Scholvin-Stiftung zugelegt. Die Stiftung ist gemäß § 50 BGB erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 80

**Zulassung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten
des mittleren Dienstes
zum Aufstieg gemäß den §§ 17 und 17 a PolNLVO****RdErl. d. MI v. 16. 1. 2006 — LPP 5.22-031 —****— VORIS 20411 —**

Zur Durchführung der Zulassung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des mittleren Dienstes zum Aufstieg gemäß den §§ 17 und 17 a PolNLVO in den gehobenen Polizeivollzugsdienst werden mit Wirkung vom 1. 1. 2006 folgende Regelungen getroffen:

1. Übertragung von Befugnissen

Die dem MI gemäß § 32 PolNLVO zustehenden Befugnisse nach § 17 Abs. 4 und § 17 a Abs. 5 PolNLVO bezüglich der Zulassung von Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes — ggf. unter Erteilung einer Ausnahme — sowie hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung werden für den von diesem RdErl. erfassten Personenkreis auf die dienstrechtlich zuständigen Polizeibehörden und -einrichtungen übertragen.

2. Durchführungshinweise zu § 17 PolNLVO**2.1 Ausnahmen nach § 17 Abs. 4 PolNLVO**

Voraussetzung für eine Ausnahme von § 17 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 PolNLVO sind überdurchschnittliche Leistungen bei langjähriger Tätigkeit, d. h., die zu berücksichtigenden Beurteilungen (aktuelle Beurteilung sowie Vor-Beurteilung) müssen mindestens der Wertungsstufe 4 entsprechen.

Nach Vollendung des 40. Lebensjahres ist keine Ausnahme von § 17 Abs. 1 Nr. 5 PolNLVO mehr zuzulassen.

2.2 Eignungsauswahlverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 17 PolNLVO erfüllen, nehmen an einem nach § 5 PolNLVO vorgeschriebenen Eignungsauswahlverfahren teil, welches unter Beachtung der Grundsätze des § 8 NBG i. V. m. § 3 PolNLVO durchgeführt wird.

2.3 Auswahlkommission

Bei den jeweils dienstrechtlich zuständigen Behörden und Einrichtungen ist eine Auswahlkommission einzurichten. Behörden und Einrichtungen, die nur gelegentlich Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 17 PolNLVO zulassen bzw. bei denen aufgrund der geringen Bewerberzahl die Bildung einer Auswahlkommission außer Verhältnis steht, können sich einer Auswahlkommission bedienen, die bei anderen Behörden oder Einrichtungen gebildet wurde.

3. Richtlinien zu § 17 a Abs. 1 PolNLVO (Lehrgangsaufstieg)**3.1 Bewährungsfeststellung**

3.1.1 Die gemäß § 17 a Abs. 1 Nr. 2 PolNLVO erforderliche Bewährung wird von den für die dienstlichen Beurteilungen zuständigen Vorgesetzten festgestellt.

3.1.2 Anrechnung von Zeiten

- a) Auf die gemäß § 17 a Abs. 1 Nr. 2 PolNLVO geforderte Bewährungszeit von acht Jahren nach Ablauf der Probezeit werden zwei Jahre angerechnet, wenn die Beamtinnen und Beamten
 - eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich absolviert haben,
 - als Berufssoldatin oder Berufssoldat eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren absolviert haben
 oder
 - in den letzten beiden dienstlichen Beurteilungen mindestens eine Beurteilung der Wertungsstufe 5 und eine Beurteilung der Wertungsstufe 4 erhalten haben.
- b) In Höhe der tatsächlich abgeleisteten Zeiten werden angerechnet, soweit diese nicht bereits zu einer vorzeitigen Anstellung geführt haben,
 - ein freiwilliges soziales Jahr,
 - ein freiwilliges ökologisches Jahr,
 - Grundwehrdienst,
 - Zivildienst,
 - Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 87 a NBG.
- c) Die Anerkennung von weiteren Beurlaubungszeiten kann im Einzelfall durch das Landespolizeipräsidium (LPP 5.2) erfolgen.

Die Anrechnung darf in den Fällen der Buchstaben a bis c insgesamt nicht mehr als zwei Jahre betragen.

Entsprechende Nachweise sind der jeweiligen Personalstelle vorzulegen.

3.2 Einführungszeit gemäß § 17 a Abs. 3 PolNLVO (Lehrgangsteilnahme)

Die Einführungszeit wird in Form eines sechsmonatigen Aufstiegslehrgangs mit abschließender Prüfung gestaltet. Der jeweilige Lehrgangstermin, Lehrgangsort, die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze und der Bewerbungsstichtag werden mit RdErl. bekannt gegeben.

3.3 Eignungsauswahlverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die am jeweiligen Bewerbungsstichtag die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 1 PolNLVO erfüllen, nehmen an einem nach § 5 PolNLVO vorgeschriebenen Eignungsauswahlverfahren teil, welches unter Beachtung der Grundsätze des § 8 NBG i. V. m. § 3 PolNLVO durchgeführt wird.

4. Richtlinien zu § 17 a Abs. 4 PolNLVO (Bewährungsaufstieg)**4.1 Bewährungsfeststellung**

4.1.1 Die gemäß § 17 a Abs. 4. Nr. 2 PolNLVO erforderliche Bewährung wird von den für die dienstlichen Beurteilungen zuständigen Vorgesetzten festgestellt.

4.1.2 In begründeten Einzelfällen können von den in § 17 a Abs. 4 Nr. 2 PolNLVO geforderten Bewährungszeiten in einem Amt des mittleren Polizeivollzugsdienstes Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das 48. Lebensjahr vollendet hat und sich nach Ablauf der Probezeit mindestens 15 Jahre in einem Amt des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt hat.

4.2 Eignungskommission

Die Bewerbungen der Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 Nrn. 1 und 2 PolNLVO erfüllen, werden zur Feststellung der Eignung einer Kommission (Eignungskommission) vorgelegt (§ 17 a Abs. 4 Nr. 3 PolNLVO).

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einer Beamtin oder einem Beamten des höheren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, einem vom zuständigen Personalrat benannten Personalratsmitglied, der Frauenbeauftragten sowie einer nicht stimmberechtigten Geschäftsführerin oder einem nicht stimmberechtigten Geschäftsführer.

Behörden und Einrichtungen, die nur gelegentlich Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 17 a Abs. 4 PolNLVO zulassen, können sich einer Eignungskommission bedienen, die bei anderen Behörden oder Einrichtungen gebildet wurde.

Als Entscheidungsgrundlage kann die Kommission außer den Bewerbungsunterlagen auch die Personalakte der Bewerberin oder des Bewerbers heranziehen. Weiterhin besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit der Einladung zu einem Vorstellungsgespräch.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber „nicht geeignet“ ist, ist dies schriftlich zu begründen.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 80

Geschäftsordnung der Aufstiegskommission

Bek. d. MI v. 17. 1. 2006 — 15.4-03111/9.1 —

Die von der Aufstiegskommission am 29. 11. 2000 gemäß § 32 g Abs. 2 Satz 2 NLVO beschlossene und am 19. 12. 2000 gemäß § 32 g Abs. 2 Satz 3 NLVO genehmigte Geschäftsordnung, geändert durch den am 16. 1. 2006 genehmigten Beschl. der Aufstiegskommission vom 23. 12. 2005, (**Anlage 1**) sowie das Muster für den Antrag auf Zulassungsbestätigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung (**Anlage 2**) werden als Neufassung bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 81

Geschäftsordnung der Aufstiegskommission

Aufgrund des § 32 g Abs. 2 Satz 1 NLVO gibt sich die Aufstiegskommission folgende Geschäftsordnung:

§ 1**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle der Aufstiegskommission führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle der Kommission für den Aufstieg in den höheren Dienst beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport“.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Aufstiegskommission. Sie bereitet die Sitzungen der Aufstiegskommission vor, lädt die Mitglieder der Aufstiegskommission unter gleichzeitiger Übersendung einer Tagesordnung ein und führt die Beschlüsse der Aufstiegskommission aus.

§ 2**Verfahrensvorschriften**

Die Sitzungen der Aufstiegskommission sind nicht öffentlich. Im Übrigen kommen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Ausschüsse (§§ 88 bis 93) zur Anwendung.

§ 3**Antragstellung**

(1) Die Anträge auf Entscheidung der Aufstiegskommission sind der Geschäftsstelle von der für die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Der Antrag ist auf Formblatt in achtfacher Ausfertigung an die „Geschäftsstelle der Aufstiegskommission beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport“ zu richten. Dem Antrag ist die Personalgrundakte beizufügen. Im Antrag ist unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils gemäß der Anlage zu § 5 darzustellen, nach welchem Verfahren und mit welchen Ergebnissen die Auswahl getroffen wurde.

§ 4**Aufgaben der oder des Vorsitzenden**

Die oder der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine der Aufstiegskommission und die Tagesordnung, leitet die Sitzung und führt die Beschlussfassung der Aufstiegskommission herbei.

§ 5**Zulassungsbestätigung**

Zur Bestätigung der Entscheidung der Antrag stellenden Behörde über die Zulassung zum Aufstieg führt die Aufstiegskommission eine Eignungsfeststellung durch. Grundlage hierfür ist die persönliche Anhörung der Beamtinnen und Beamten durch die Aufstiegskommission. Bei der Bewertung orientiert sich die Aufstiegskommission bei den allgemeinen Anforderungen an den in der Anlage dargestellten Anforderungsmerkmalen.

§ 6**Beschlüsse der Aufstiegskommission und ihre Bekanntgabe**

(1) Die Aufstiegskommission kann

1. die Zulassungsentscheidungen der Behörde bestätigen oder die Zulassungsbestätigungen versagen,
2. die Zulassungsbestätigung mit Verpflichtungen zur Aufstiegsfortbildung oder zur sonstigen Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbinden,
3. einem Antrag gemäß § 32 g Abs. 1 Satz 3 NLVO stattgeben und
4. Empfehlungen für die Gestaltung der Einführungszeit und zur Aufstiegsfortbildung geben.

(2) Die oder der Vorsitzende gibt die Beschlüsse der Aufstiegskommission in der Sitzung den Beamtinnen und Beamten einzeln bekannt und erläutert sie.

(3) Über die Zulassungsbestätigung (§ 32 g Abs. 1 NLVO) ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Gegenstände der Anhörung und die Beschlüsse der Aufstiegskommission (Absatz 1) enthalten muss. Wird die Zulassungsbestätigung versagt oder ein Beschluss nach Absatz 1 Nr. 2 gefasst, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die Antrag stellende Behörde über die Beschlüsse der Aufstiegskommission unter Beifügung eines Auszugs aus der Niederschrift.

§ 7

Verfahrenswiederholung

Bestätigt die Aufstiegskommission die Zulassung zum Aufstieg nicht, kann ein erneuter Antrag frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Beschlusses der Aufstiegskommission gestellt werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

Anlage

(zu § 5 der Geschäftsordnung der Aufstiegskommission)

Allgemeine Anforderungsmerkmale für den höheren Dienst

1. Vorbemerkung

Im Zentrum des Zulassungsverfahrens steht — wie in jedem systematischen Personalauswahlverfahren — das Anforderungsprofil für die in Aussicht genommenen Aufgaben. Dieses Profil soll den systematischen Abgleich von Eignungspotenzialen der Bewerberinnen und Bewerber und den Anforderungen der künftigen Tätigkeiten und damit eine Prognose des künftigen Erfolgs der Bewerberin oder des Bewerbers ermöglichen.

Unerlässlich für eine solche Eignungsprognose ist die Definition der Anforderungen, die sich als grundlegend erfolgsrelevant für die konkreten Tätigkeiten erweisen. Die Anforderungen in der Laufbahngruppe für den höheren Dienst sind allerdings nicht vollständig identisch. So liegt beispielsweise der fachübergreifende Anteil der beruflichen Tätigkeit erfahrungsgemäß je nach Fachrichtung, Beschäftigungsbehörde und Amt etwa zwischen 30 und 60, der allgemeinfachliche Anteil etwa zwischen 20 und 30 und der fachspezifische Anteil etwa zwischen 10 und 60 vom Hundert. Deshalb dient das nachstehende Anforderungsprofil zwar als Orientierung und Basis für das Zulassungsverfahren. Es ist aber nicht als ein allgemein gültiges Anforderungsprofil für den höheren Dienst zu verstehen, das rein schematisch als Ausscheidungsinstrument anzuwenden wäre. Die Auflistung der Anforderungsmerkmale beinhaltet vielmehr das Anforderungsprofil, das eine Bewerberin oder ein Bewerber in der Idealform erfüllt. Wird die Bewerberin oder der Bewerber in einzelnen Bereichen dem Anforderungsprofil nicht gerecht, so bedeutet dies also nicht zwangsläufig die Versagung der Zulassungsbestätigung. Maßgebend hierfür ist vielmehr die von der Aufstiegskommission zu treffende Gesamtschau.

Die Reihenfolge der Darstellung der Anforderungsmerkmale gibt keinen Hinweis auf ihre Wertigkeit. Die Gewichtung der Anforderungsmerkmale und der Durchdringungsgrad der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten kann im Einzelnen je nach Fachrichtung unterschiedlich sein. Trotz dieser Differenzierungsmöglichkeiten soll das Anforderungsprofil zugleich Grundlage für eine gezieltere Personalentwicklungsplanung sein. Es kann als Basis für Qualifizierungsmaßnahmen dienen und gleichzeitig mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Zulassungsverfahrens selbst schaffen und damit zugleich zur Erhöhung seiner Akzeptanz beitragen.

2. Allgemeines Anforderungsprofil für den höheren Dienst

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt neben einer guten Allgemeinbildung über die erforderlichen allgemeinfachlichen und die fachspezifischen Anforderungsmerkmale (a). Darüber hinaus erfasst die Bewerberin/der Bewerber vielschichtige Führungssituationen, erkennt deren formelle und informelle Notwendigkeiten und passt ihr/sein Führungsverhalten an die Besonderheiten der Personen und Situationen an. Das Gespür für Führungssituationen hat sie/er aufgrund ihrer/seiner persönlichen Kompetenzen, insbesondere ihrer/seiner Führungs- und Sozialkompetenz (b).

a) Allgemeinfachliche und fachspezifische Anforderungsmerkmale

Aufgrund der unterschiedlichen Fachrichtungen sind die zu fordernden bzw. während der Einführungszeit zu erwerbenden allgemeinfachlichen und die fachspezifischen Anforderungsmerkmale nicht verbindlich darstellbar. Je nach Fachrichtung sind im Rahmen der Eignungsfeststellung zu berücksichtigen:

— Allgemeine Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Sie/er ist mit den Grundentscheidungen des Grundgesetzes sowie dem Wesen der Verfassungsorgane einschließlich der Gesetzgebungsverfahren vertraut.

Sie/er sollte aufgrund ihrer/seiner bisherigen Tätigkeit und/oder Verwaltungspraxis in der Lage sein, systematisch und analytisch zu denken und Probleme auch abstrahiert erfassen zu können. Sie/er sollte darlegen können, dass sie/er auch fremde, völlig neue Sachverhalte angemessen lösen kann. In den Verwaltungslaufbahnen gilt dies insbesondere für juristische Problembereiche.

In den Fachlaufbahnen hat sie/er vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Gebiet des öffentlichen Rechts erworben.

— Kenntnisse des Personal- und Haushaltsrechts sowie der Betriebswirtschaft einschließlich der neuen Steuerungsinstrumente

Sie/er hat haushalts-, betriebs- oder personalwirtschaftliche Erfahrungen gesammelt und verfügt über Kenntnisse der neuen Steuerungsinstrumente.

— Verwendungsbreite

Sie/er hat für die betreffende Laufbahn förderliche praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen erworben, ggf. auch außerhalb der Verwaltung.

— Europakompetenz

Sie/er hat Kenntnisse über die institutionellen Grundlagen und die zentralen Politikfelder der Europäischen Union sowie ein Grundverständnis für politische Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse in der Europäischen Union und deren Bedeutung für die Bundesländer und Kommunen.

— Methodentechniken

Sie/er hat Kenntnisse über Kreativitäts- und Verhandlungstechniken, Techniken des Selbst- und Zeitmanagements sowie Präsentationstechniken erworben.

Sie/er hat projekthaft gearbeitet.

b) Zur Führungskompetenz zählen:

— Verantwortungsbewusstsein

Sie/er übernimmt die Verantwortung für eigenes Handeln und das der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie/er ist sich der Folgen und Tragweite ihres/seines Handelns und des Handelns ihrer/seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Folgen) bewusst und trifft entsprechende Entscheidungen bzw. handelt entsprechend.

— Methodenkompetenz

Sie/er kann

- analysieren,
- systematisieren,
- abstrahieren,
- organisieren,
- problematisieren und zielgerichtet Lösungen finden sowie
- strategisch denken, insbesondere über das eigene Fachgebiet oder den Zuständigkeitsbereich hinaus denken und Erkenntnisse anderer Fachgebiete in den eigenen Aufgabenbereich integrieren bzw. im Handeln berücksichtigen. Sie/er erkennt und berücksichtigt das komplexe Zusammenwirken unterschiedlicher Probleme.

— Motivationsfähigkeit

Sie/er motiviert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu engagierte Arbeitseinsatz und fördert sie.

Sie/er erkennt persönlich und zeitnah gute Leistungen an.

Sie/er stellt die Anteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Erfolgen gegenüber Vorgesetzten und höheren Stellen dar.

Sie/er fördert die Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie/er motiviert durch vorbildliches und faires Verhalten. Sie/er überzeugt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit und initiiert damit die Selbststeuerung des Verwaltungshandelns.

- **Entscheidungskompetenz**
Sie/er initiiert Entscheidungsprozesse und macht sie transparent.
Sie/er trifft auch schwierige und unangenehme Entscheidungen zum richtigen Zeitpunkt konsequent, eindeutig und sachgerecht, setzt sie um und übernimmt die Verantwortung dafür.
Sie/er schätzt Risiken ab.
Sie/er hat Mut zu so genannten „90 %-Entscheidungen“.
Sie/er bezieht die zu Beteiligtenenden rechtzeitig, zielgerichtet und umfassend in Entscheidungsprozesse ein.
 - **Personalführung und -betreuung**
Sie/er gestaltet die Arbeitsumwelt ihrer/seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter positiv, um diese in die Lage zu versetzen, effizient zu handeln. Dies umfasst u. a. die Unterstützung bei der Bereitstellung adäquater Arbeitsmittel und -materialien sowie die Ermöglichung zur Teilnahme an qualifizierten Maßnahmen der Fach- und Führungsfortbildung.
Sie/er übernimmt Personalverantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - **Delegationskompetenz**
Sie/er delegiert angemessenen Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung an unmittelbar nachgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung von persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen.
 - **Repräsentationsfähigkeit**
Sie/er geht kompetent mit Außenstehenden, den Medien und der Öffentlichkeit um.
Sie/er verfügt über ein überzeugendes Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit unter Beachtung ihres/seines äußeren Erscheinungsbildes.
 - **Beurteilungskompetenz**
Sie/er stellt kontinuierlich die Vorzüge und Nachteile der zu beurteilenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest und bringt diese in ehrlicher, zugleich rücksichtsvoller Weise schriftlich und mündlich überzeugend zum Ausdruck.
 - **Ressourcenbewusstsein**
Sie/er setzt vorhandene Ressourcen (Personal- und Sachmittel) effizient ein.
Sie/er handelt kostenbewusst.
 - **Kompetenz für Gender Mainstreaming und Frauenförderung**
Sie/er berücksichtigt regelmäßig und aufmerksam bei allen Vorhaben von vornherein die unterschiedlichen Lebenslagen und -situationen von Frauen und Männern und erkennt treffsicher spezifische Auswirkungen.
Sie/er nimmt Gleichstellung als Führungsaufgabe wahr.
Sie/er setzt den Abbau von Unter-/Überrepräsentanz als strategisches Ziel um.
Sie/er verfügt über Kenntnisse in der Strategie und der Umsetzung des Gender Mainstreaming.
 - **Kompetenz für die Belange von Menschen mit Behinderungen**
Sie/er berücksichtigt regelmäßig und aufmerksam bei allen Vorhaben von vornherein die unterschiedlichen Lebenslagen und -situationen von Menschen mit Behinderungen und erkennt treffsicher spezifische Auswirkungen.
Sie/er nimmt die Integration von Menschen mit Behinderungen als Führungsaufgabe wahr.
- Zur Sozialkompetenz zählen:**
- **Teamorientierung**
Sie/er arbeitet effektiv im Team und richtet ihre/seine ganze Denk- und Arbeitsweise am Teamgeist und am Miteinander mit den Kolleginnen und Kollegen aus.
Sie/er stellt Arbeitsgruppen leistungsorientiert zusammen und führt diese.
 - **Konflikt- und Kompromissfähigkeit**
Sie/er erkennt und löst Konflikte.
Sie/er trifft auf transparente Weise die notwendigen und angemessenen Entscheidungen zur Konfliktregelung und akzeptiert widersprüchliche Erwartungen.
Sie/er richtet unterschiedliche/konkurrierende Interessen auf ein Ziel aus.
Sie/er ist im Dienste der Sache zu Kompromissen bereit, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren.

- **Kontaktfähigkeit**
Sie/er hört aufmerksam und aktiv zu.
Sie/er geht von sich aus auf andere zu.
Sie/er beginnt Gespräche.
Sie/er baut Kontakte und Netzwerke auf und pflegt diese.
Sie/er gibt Informationen in verständlicher Form weiter.
 - **Integrationsfähigkeit**
Sie/er kann unterschiedliche Interessen wahrnehmen, angemessen damit umgehen und auf ein Ziel ausrichten.
Sie/er kann Spielregeln definieren und Kolleginnen und Kollegen auf sozialer und fachlicher Ebene einbinden.
 - **Empathie/Einfühlungsvermögen**
Sie/er nimmt die Gefühle, Bedürfnisse und Sorgen anderer wahr und tritt diesen mit der gebotenen Wertschätzung gegenüber.
Sie/er erfasst und fördert die Entwicklungsbedürfnisse anderer.
Sie/er nutzt die durch die Verschiedenheit der Menschen entstehenden Chancen.
 - **Emotionale Kompetenz**
Sie/er ist zur Selbstkontrolle ihrer/seiner emotionalen Potenziale fähig, insbesondere in Belastungssituationen.
Sie/er ist fähig zur Stressbewältigung und verfügt über eine angemessene Frustrationstoleranz.
Sie/er ist emotional stabil.
 - **Rollenflexibilität**
Sie/er übernimmt sowohl problemlösende als auch beziehungsbildende Rollen.
Sie/er reflektiert die eigene Geschlechterrolle und damit verbundene Wertvorstellungen kritisch.
- Hinzu kommen **weitere persönliche Kompetenzen** wie:
- **Kommunikationsfähigkeit**
Sie/er beherrscht verschiedene Kommunikations- und Gesprächstechniken:
 - Rhetorik: Sie/er beherrscht Techniken und wendet diese erfolgreich an.
 - Moderation: Sie/er kann eine Diskussion moderieren.
 - Formulierung: Sie/er drückt sich mündlich und schriftlich überzeugend und eindeutig aus.
 - Präsentationsfähigkeit: Sie/er kann ein Thema verbal gut und anschaulich präsentieren.
 Sie/er ist in der Lage, adressatengerecht und diskriminierungsfrei zu kommunizieren.
 - **Präsenz (Gesamteindruck der Persönlichkeit)**
Sie/er bleibt auch in schwierigen Situationen souverän und gelassen.
Sie/er ist selbstbewusst.
Sie/er verhält sich offen gegenüber Ideen und Gesprächspartnern.
 - **Innovationsfähigkeit**
Sie/er stellt auch Bestehendes in Frage und bringt neue Ideen ein.
Sie/er ist aufgeschlossen gegenüber Veränderungen.
 - **Mentale Flexibilität**
Sie/er kann sich auf neue, überraschende Situationen einstellen.
 - **Standfestigkeit**
Sie/er steht zu ihrer/seiner Meinung und vertritt sie auch gegen Widerstände, jedoch ohne starr darauf zu beharren.
Sie/er überzeugt inhaltlich durch glaubhafte, durchdachte Argumentation.
 - **Selbstreflexion und Kritikfähigkeit**
Sie/er ist fähig zur Selbstkritik.
Sie/er lässt konstruktive Kritik (auch am eigenen Verhalten) zu, setzt sich damit auseinander, überdenkt eigenes Handeln und ändert es gegebenenfalls.
Sie/er schätzt die eigene Persönlichkeit realistisch ein (erkennt und versteht eigene Gefühle, Bedürfnisse, Motive und ist sich ihrer/seiner persönlichen Stärken und Schwächen bewusst).

Anlage 2

Antrag stellende Behörde

Kommission für den Aufstieg in den höheren Dienst
beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
Geschäftsstelle
Postfach 2 21
30002 Hannover

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwahl

Ort, Datum

Bestätigung der Zulassung zum prüfungsfreien Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes durch die Aufstiegskommission gemäß § 32 g NLVO

Anlage: Band Personalakten

					Personalakten Band/Blatt
1. Personalangaben					
Name, Vorname					
Geburts- tag	Dienstbezeichnung		Falls schwer behindert, Grad der Behinderung		
2. Schulbildung					
von/bis	Schulart		Abschluss		
3. Berufsausbildung (einschließlich Studium)					
von/bis	Art und Ort der Ausbildung		abgelegte Prüfungen Tag Bezeichnung Ergebnis		
4. Beruflicher Werdegang					
von/bis	a) Arbeitgeber oder Behörde b) beschäftigt als		übertragenes Aufgabengebiet		
5. Beamtenlaufbahn					
5.1.1	Beamtenverhältnis auf Widerruf	vom	bis		
5.1.2	Bei Bewerberinnen und Bewer- bern der einheitlichen Laufbahn (§ 22 Abs. 3 NBG):	zugelassen am	Wartezeit		
5.2.1	Beamtenverhältnis auf Probe	vom	bis		
5.2.2	Probezeit	vom	bis		
5.2.3	Anstellung	am			
5.3	Beamtenverhältnis auf Zeit	vom	bis		
5.4	Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	vom	bis		
5.5	Ernennungen				
	Tag der Wirksamkeit	ernannt zur/zum		Besoldungsgruppe	
6. Beurteilungen					
Datum	beurteilende Stelle	übertragenes Aufgabengebiet während des Beurteilungszeitraums		Note	
7. Fortbildung					
von/bis	Thema			Ergebnis	
8. Vorgesehene Maßnahme					
Prüfungsfreier Aufstieg in die Laufbahn des (ggf. mit Fundstelle der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)					
9. Erbeten wird					
☐ die Bestätigung der Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg gemäß § 32 g Abs. 1 Satz 2 NLVO					
☐ die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 32 g Abs. 1 Satz 3 NLVO					
10. Vorgesehene Gestaltung der Einführungszeit					
11. Auswahlverfahren					
Art des Verfahrens und Ergebnis der Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils nach der Anlage zu § 5 der Geschäftsordnung der Aufstiegskommission (<i>ausführliche Darstellung</i>)					

Feuerlöschschläuche**Bek. d. MI v. 18. 1. 2006 — 52-13030/4.4.1 —**

Bezug: Bek. v. 20. 12. 1979 (Nds. MBl. 1980 S. 238), zuletzt geändert durch Bek. v. 31. 10. 2005 (Nds. MBl. S.840)

1. Die „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerweherschule in Celle“ hat die in der **Anlage** aufgeführten Feuerlöschschläuche geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen des Normblattes — DIN 14811 (Druckschläuche) und DIN EN ISO 14557 (Saugschläuche) —.

2. Diese Feuerlöschschläuche werden hiermit gemäß der durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland getroffene

nen Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten (Bek. v. 25. 9. 1992, Nds. MBl. S. 1358) i. V. m. den Richtlinien für die „Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschschläuchen“ (RdErl. v. 15. 9. 2004, Nds. MBl. S. 603) als normgerecht anerkannt.

3. Die in der Anlage aufgeführten Schläuche ergänzen die Übersicht über die als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche gemäß Anlage 1 der Bezugsbekanntmachung.

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 85

Anlage**Druckschläuche DIN 14811**

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 166 70-2	Synthetic Reflex	D
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 166 70-3	Synthetic Reflex	D
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 173 73-2	Synthetic 3Z Reflex	C 42
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 173 73-3	Synthetic 3Z Reflex	C 42
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 174 73-2	Synthetic 3Z Reflex	C 52
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 174 73-3	Synthetic 3Z Reflex	C 52
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 175 73-2	Synthetic 3Z Reflex	B
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 175 73-3	Synthetic 3Z Reflex	B
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 707 80-2	Synthetic 3Z Reflex	A
3	Parsch Schläuche Armaturen GmbH & Co. KG 49464 Ibbenbüren	8 707 80-3	Synthetic 3Z Reflex	A
6	Jakob Eschbach GmbH Unterm Ohmberg 7, 34431 Marsberg	8 300 75-4-2	FLS — Signal gelb	C 42
6	Jakob Eschbach GmbH Unterm Ohmberg 7, 34431 Marsberg	8 301 75-4-2	FLS — Signal gelb	C 52
6	Jakob Eschbach GmbH Unterm Ohmberg 7, 34431 Marsberg	8 302 75-4-2	FLS — Signal gelb	B
26	Ohrdruf Schlauchweberei Eschbach GmbH Herrenhöfer Landstraße, 99885 Ohrdruf	8 858 93-2	Syntex Signal	C 42
26	Ohrdruf Schlauchweberei Eschbach GmbH Herrenhöfer Landstraße, 99885 Ohrdruf	8 859 93-2	Syntex Signal	C 52
26	Ohrdruf Schlauchweberei Eschbach GmbH Herrenhöfer Landstraße, 99885 Ohrdruf	8 860 93-2	Syntex Signal	B

Saugschläuche DIN EN ISO 14557

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
28	Max Widenmann KG Armaturenfabrik Lederstr. 30—36, 89537 Giengen/Brenz	ZPC 50002	—	A

**Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei;
Beschleunigung der Verfahrensabläufe
insbesondere in so genannten Umfangsverfahren**

**Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 23. 1. 2006
— LPP 3.11-01447/5 —**

— VORIS 21021 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 6. 12. 1996 (Nds. Rpfl. S. 262)

1. Ausgangssituation, Problembeschreibung:

Staatsanwaltschaft und Polizei werden seit Jahren mit einer kontinuierlichen Zunahme umfangreicher, tatsächlich und/oder rechtlich schwieriger und mit hohem Ermittlungs- und Hauptverhandlungsaufwand behafteten Ermittlungsverfahren konfrontiert.

Verfahren, insbesondere im Bereich der Wirtschafts-, Steuer- oder Zollkriminalität, der Korruptionsdelinquenz, des Betäubungsmittelhandels, der gewerbs- und bandenmäßigen Schleusung oder des Menschenhandels, des Bandesdiebstahls oder der Computerkriminalität ziehen sich oft über Monate, bisweilen Jahre hin und erfordern zumeist aufwendige operative Ermittlungsmethoden.

Die immer häufiger feststellbare grenzüberschreitende Vorgehensweise der Tatverdächtigen, aber insbesondere auch die zunehmende Verbreitung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik als Tatmittel und Tatziel erfordert regelmäßig zeit- und personalintensive, über Länder- und Staatsgrenzen hinausgreifende Ermittlungen.

Vor dem Hintergrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen ist eine zeitnahe und möglichst effektive Bewältigung von so genannten Umfangsverfahren unter Erschließung von Binnenreserven und bzw. oder einer deutlichen Straffung der Verfahrensabläufe zu gewährleisten.

Die mit der Bewältigung von Umfangsverfahren verbundene — meist längerfristige — Personalbindung führt bei Staatsanwaltschaft und Polizei regelmäßig zu Engpässen bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Alltagsgeschäft und begründet damit die Gefahr, dass weitere Verfahren ähnlicher Wichtigkeit nur unzureichend, nicht in angemessener Frist oder nicht mit dem ihrer Bedeutung entsprechenden Ermittlungsaufwand und der entsprechenden Ermittlungstiefe bearbeitet werden können und Entscheidungsräume für Schwerpunktsetzungen (z. B. im Bereich der Kontrolldelikte, aber auch bei Präventivmaßnahmen) minimiert werden.

2. Begriffsbestimmung, -eingrenzung

Umfangsverfahren i. S. dieses Gem. RdErl. sind Verfahren, die durch

- eine Vielzahl der zu verfolgenden Straftaten und/oder Tatverdächtigen,
- den Umfang der auszuwertenden Beweismittel sowie
- eine prognostizierbare Ermittlungsdauer von mehr als sechs Monaten

gekennzeichnet sind und somit den für durchschnittliche Ermittlungsverfahren aufzuwendenden Einsatz an personellen und sachlichen Mitteln bei Polizei und Staatsanwaltschaft nicht unerheblich übersteigen.

Sie werden in der Regel der Organisierten Kriminalität und/oder den o. g. Kriminalitätsfeldern zuzuordnen sein und regelmäßig einen Bearbeitungsaufwand von deutlich mehr als drei Monaten erfordern.

Derartige Ermittlungsverfahren binden die ermittelnden Beamtinnen und Beamten in überdurchschnittlichem Maße.

3. Handlungsrahmen

Die Strafverfolgungsbehörden sind dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2, § 163 Abs. 1 StPO) verpflichtet, das ihnen zum einen gebietet, Strafverfolgung gleichmäßig zu betreiben (Willkürverbot, Artikel 3 Abs. 1 GG), ihnen zum anderen aber

auch aufgibt, bei grundrechtsrelevanten Eingriffen in Rechte der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Umgekehrt verpflichtet das GG — gleichsam als Ausfluss von Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip — den Staat zu effektiver Strafverfolgung.

Das Gebot effektiven Staatshandelns kann aber auch bedeuten, dass Prioritäten gesetzt und Schwerpunkte gebildet werden, wenn eine gleichmäßige Verfolgung aller Straftaten, für die ein Anfangsverdacht besteht, effektiv nicht gewährleistet werden kann. Eine solche Schwerpunktbildung hat ihren gesetzlichen Niederschlag in den §§ 154, 154 a, 430 StPO sowie § 143 Abs. 4 GVG gefunden.

4. Beschleunigung der Verfahrensabläufe durch verfahrenssteuernde Absprachen, Strategieentwicklung und Konzeptionserstellung

4.1 Ziele

Mit dem Ziel einer effektiven Strafverfolgung unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen haben Polizei und Staatsanwaltschaft

- frühzeitig einen wechselseitigen Austausch über das mögliche Entstehen eines Umfangsverfahrens herzustellen und das Vorliegen eines derartigen Falles festzustellen,
- Einvernehmen bezüglich der Übernahme eines solchen Verfahrens zu erzielen,
- über juristische und kriminalistische Auswertungs- und Analyseergebnisse eine Ermittlungskonzeption festzulegen, die insbesondere die einzusetzenden Personalressourcen, die wesentlichen Ermittlungsphasen und den Zeitrahmen bestimmt.

Dabei ist in allen Phasen des Verfahrens ein intensiver Informationsaustausch, der auch verfahrenssteuernde Absprachen beinhaltet, sicherzustellen.

Dieser Gem. RdErl. bezweckt eine planvolle und die Ressourcen schonende Steuerung des polizeilichen Personaleinsatzes sowie die Beschleunigung der Ermittlungen in Umfangsverfahren. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren (§ 152 Abs. 1 GVG, § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO) bleibt hiervon unberührt. Sie wird insbesondere nicht durch die nach Nummer 4.2 herbeizuführende Verständigung eingeschränkt, von der die Staatsanwaltschaft abzuweichen berechtigt ist, wenn ihr dies sachlich geboten erscheint.

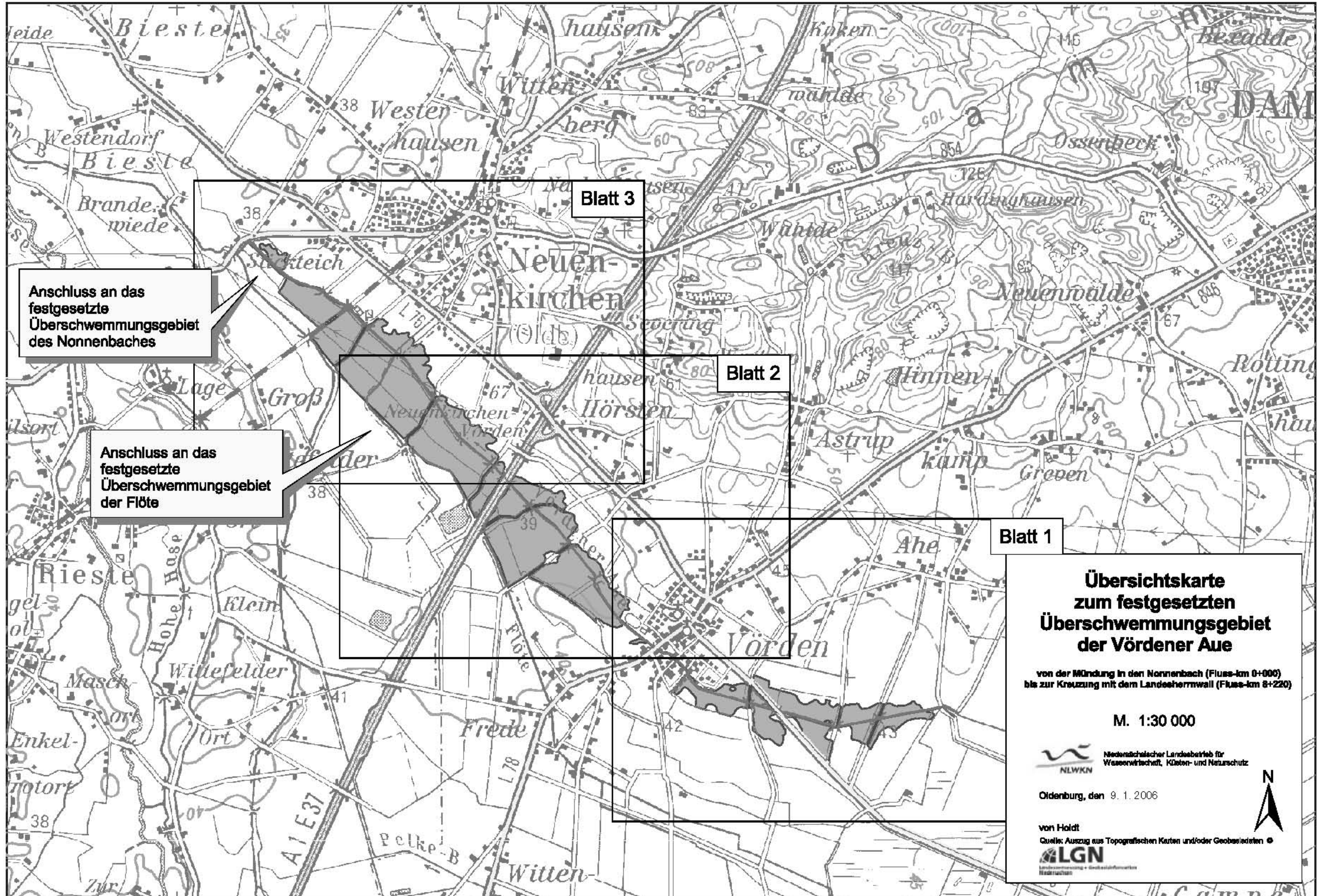
4.2 Verfahrensbeschreibung

Zur Zielerreichung und unter Beachtung des Legalitätsprinzips treffen Polizei und Staatsanwaltschaft folgende Maßnahmen oder verständigen sich über folgende Punkte:

- Die Polizei stellt Straftaten, Straftatsumhänge und Täterbeziehungen sowie kriminalistische Bewertungen, insbesondere zum prognostizierbaren oder zu erwartenden Umfang und Schwerpunkt eines Verfahrens (Nummer 26 RiStBV) möglichst in Form eines Analyseberichts oder einer vorläufigen Ermittlungskonzeption dar und legt diesen oder diese frühzeitig der Staatsanwaltschaft zwecks Abstimmung der weiteren Verfahrensweise vor.
- Die Staatsanwaltschaft strebt eine zeitnahe Übernahme komplexer und überregionaler Ermittlungsverfahren mit unterschiedlichen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten an.
- Die Polizei stellt die vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen dar.
- Staatsanwaltschaft und Polizei bestimmen einen zeitlichen Rahmen für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und unterscheiden dabei nach verdeckter und offener Ermittlungsphase für die Bearbeitung bis hin zur Anklageerhebung.
- Vor Aufnahme der Ermittlungen sind grundsätzlich von Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Ermittlungskonzepte zu fertigen und regelmäßig und/oder anlassbezogen fortzuschreiben.

VAKAT





Übersichtskarte zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vörden Aue

von der Mündung in den Nonnenbach (Fluss-km 0+000)
bis zur Kreuzung mit dem Landesherrnwall (Fluss-km 8+220)

M. 1:30 000

 Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Oldenburg, den 9. 1. 2006

von Holdt
Quelle: Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geobasekarten ©
 LGN
Landesvermessung + Geobasisinformationssysteme
Niedersachsen



VAKAT



- Die Staatsanwaltschaft legt die sachbearbeitende Dezerntin oder den sachbearbeitenden Dezernenten einschließlich der Stellvertreterin oder des Stellvertreters fest und gibt die jeweiligen Erreichbarkeiten – ebenso wie die Polizei – bekannt.
- Bei der Erledigung umfangreicher Ermittlungsverfahren prüft die Staatsanwaltschaft, ob von der Möglichkeit der Übertragung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit (§ 145 GVG) Gebrauch gemacht werden kann.
- Staatsanwaltschaft und Polizei treffen frühzeitig Absprachen bezüglich des Aktenaufbaus und legen die für die Täterermittlung zwingend erforderlichen Ermittlungshandlungen fest.
- Die Staatsanwaltschaft trifft frühzeitige Entscheidungen zu verfahrensbeschränkenden Maßnahmen (Abtrennungen, Abgaben und Einstellungen nach § 154 StPO wie z. B. Entscheidungen über den Umgang mit Randerkenntnissen).
- Staatsanwaltschaft und Polizei treffen frühzeitige Absprachen zum Umfang der Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln und der Auswertetiefe.
- Staatsanwaltschaft und Polizei prüfen sorgfältig die Notwendigkeit von personal- und kostenintensiven Ermittlungshandlungen zu Beginn der operativen Ermittlungsphase (Ermittlungstiefe) mit Blick auf weniger belastende Maßnahmen zur Stützung des Tatverdachts oder zur Bestimmung des Kreises der Tatverdächtigen.
- Staatsanwaltschaft und Polizei verständigen sich darüber, ob im Fall durchgeführter Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen von der Protokollierung solcher Telefongespräche abgesehen werden kann, die von vornherein erkennbar nicht dazu geeignet sind, den Tatvorwurf zu verifizieren.
- Die Staatsanwaltschaft trifft frühzeitig die Entscheidung zur gezielten Ermittlung von Teilkomplexen.
- Die Staatsanwaltschaft prüft eine Anwendung der §§ 154, 154 a StPO unter Beachtung des § 430 StPO und § 143 Abs. 4 GVG bereits während der laufenden Ermittlungen.
- Die Polizei strebt an, dass die zur Bewältigung eines Umfangsverfahrens eingerichtete polizeiliche Besondere Aufbauorganisation (BAO) so lange mit angemessener Personalstärke bestehen bleibt, bis die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weitestgehend abgeschlossen sind.

Alle angesprochenen Möglichkeiten zur frühzeitigen Strukturierung der Ermittlungen in Umfangsverfahren und Begrenzung des damit verbundenen Ermittlungsaufwands bedingen eine möglichst frühzeitige Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Sie hat am Anfang, nicht erst am Ende der Ermittlungen zu stehen und sich auf alle verfahrensrelevanten Aspekte zu erstrecken. Dabei sollte nicht nur Einvernehmen darüber bestehen, binnen welcher Zeit die Ermittlungen nach Möglichkeit abgeschlossen werden sollen, sondern vor allem auch darüber, wie mit anfallenden, einem zügigen Verfahrensabschluss entgegenstehenden Gesichtspunkten oder Ermittlungsergebnissen umgegangen werden soll.

Wesentliche verfahrenssteuernde und ggf. -beschränkende Absprachen sowie Aussagen oder Entscheidungen zu relevanten Rahmenbedingungen sind in allen Phasen schriftlich festzulegen, jedoch nicht zu den Verfahrensakten zu nehmen.

5. Erfahrungsaustausch, Überprüfung der Zielerreichung

Die Behörden von Staatsanwaltschaft und Polizei überprüfen die Zielerreichung in ihrem Zuständigkeitsbereich und erörtern diese im Rahmen der regelmäßigen Zusammenkünfte auf allen staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Entscheidungsebenen (vgl. den Bezugerlass).

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Justizbehörden

Bekämpfung von erwachsenen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtättern; Landesrahmenkonzept Mehrfach- und Intensivtäter

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 23. 1. 2006
– LPP 3.11-12334/30-2 –

– VORIS 21021 –

Bezug: a) RdErl. d. MI v. 28. 5. 2003 – 23.21-12334/30-2 – (n. v.)
b) RdErl. d. MI v. 25. 9./6. 11. 2002 – 23.21-51603/1-5 – (n. v.)
c) RdErl. d. MJ v. 1. 11. 2002 – 4210 – (n. v.)
d) Gem. RdErl. v. 16. 9. 1996 (Nds. Rpfl. S. 262)

1. Allgemeines

Kriminologische Erkenntnisse und Einzelfalluntersuchungen belegen, dass für die Begehung eines relativ großen Teils von Straftaten (insbesondere aus dem Bereich der Massenkriminalität) ein relativ kleiner Täterkreis (so genannte Mehrfach- und Intensivtäter) verantwortlich ist.

Für Niedersachsen ist mit der polizeilichen Auswertung ferner nachweisbar, dass ermittelte Tatverdächtige aus dem Bereich der Massen- und Straßenskriminalität im langjährigen statistischen Mittel zumindest 60 v. H. so genannte örtliche Täter sind.

Um das Tätigkeitsfeld dieser Klientel mit seinen erheblichen sozialschädlichen Auswirkungen einzuschränken und gleichzeitig die Effizienz in der Strafverfolgung zu erhöhen, ist es notwendig, taterorientiert und deliktsübergreifend zu ermitteln, Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zu bündeln und eine generelle Vorgehensweise insbesondere zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft hinsichtlich dieser Klientel abzustimmen.

Dabei ist geboten, die zuständige Staatsanwaltschaft in das überwiegend unter kriminalistischen Gesichtspunkten zu betreibende System einzubinden, weil die Feststellung, ob es sich im Einzelfalle um einen Mehrfach- oder Intensivtäter i. S. dieser Rahmenkonzeption handelt, auch eine Bewertung der jeweils zu beklagenden Rechtsgutsverletzungen sowie eine Prognose zu den Sanktionen erfordert, die dem Betroffenen im Fall erneuter Straffälligkeit voraussichtlich drohen.

Eine Projektgruppe des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ (UAFEK), der AG Kripo und der Justiz hat im Abschlussbericht vom 1. 4. 2003, der von der Innenministerkonferenz und dem Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden ist, Handlungsempfehlungen zur Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern vorgelegt (Bezugerlass zu a – nur an Polizeibehörden –).

2. Landesrahmenkonzept Mehrfach- und Intensivtäter

Zur landesweiten Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen wird das im Folgenden dargestellte Landesrahmenkonzept Mehrfach- und Intensivtäter für verbindlich erklärt:

2.1 Ziele

Die wesentlichen Ziele des Landesrahmenkonzepts Mehrfach- und Intensivtäter sind die Intensivierung

- der überörtlichen Koordinierung der Mehrfach- und Intensivtäterbekämpfung sowohl innerhalb der Polizei als auch bei der Zusammenarbeit mit der Justiz,
- der Schwerpunktsetzung und Konzentration der Ressourcen von Polizei und Justiz bei Präferenz von dezentralen, einzelfallbezogenen und taterorientierten Ermittlungen,
- der konsequenten Verfolgung von Mehrfach- und Intensivtätern durch einvernehmliche Einstufung der in Frage kommenden Klientel durch frühzeitige Abstimmung von Polizei und Justiz,
- der Bündelung taterbezogener Informationen und der Koordination gezielter Maßnahmen gegen den relevanten Personenkreis,
- der deliktsübergreifenden und taterorientierten Ermittlungen mit ganzheitlichem Bekämpfungsansatz und
- der frühzeitigen Prüfung der Beantragung von Haftbefehlen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 112 ff. StPO) vorliegen.

2.2 Betroffener Personenkreis

Das Landesrahmenkonzept Mehrfach- und Intensivtäter bezieht sich auf Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,

- die bereits eine Reihe voneinander unabhängiger nicht unerheblicher Straftaten begangen haben oder
- die eine besondere kriminelle Energie und/oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben und
- bei denen eine starke negative Wiederholungsprognose indiziert ist und
- die in der Regel bereits einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Entscheidend sind in jedem Einzelfall die kriminalistische Beurteilung der Täterpersönlichkeit und die daraus zu folgernde Negativprognose.

2.3 Verfahren

Zur Feststellung des einzubeziehenden Personenkreises ist auf der Ebene der Polizeiinspektion (PI) einmal jährlich eine Vorschlagliste zu erstellen und unter Beteiligung der Ermittlung führenden Organisationseinheiten aufzubereiten und zu bewerten.

Die entsprechende Vorschlagliste mit den infrage kommenden Personen wird in einem dafür unter Federführung des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) zu bildendem Entscheidungsgremium (Leiterin oder Leiter ZKD, Leiterin oder Leiter eines Fachkommissariats, Leiterin oder Leiter eines Kriminal- und Ermittlungsdienstes [KED], Leiterin oder Leiter Regionale Analysestelle [RASt] oder Analysestelle [ASSt] und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, die oder der von der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft zu benennen ist) abgestimmt.

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ist im Vorfeld zu beteiligen, darüber hinaus ist ihr die Möglichkeit einzuräumen, eigene Personen für die Vorschlagliste zu benennen.

Das o. g. Entscheidungsgremium unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des ZKD entscheidet einvernehmlich über die konkrete Aufnahme der Personen in eine so genannte TOP-Ten-Liste, die über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr fortbestehen und, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände Abweichungen geboten sind, nicht mehr als zehn Personen umfassen sollte. Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu begründen.

Die Aufnahme einer Person in diese Liste hat zur Folge, dass für eine im Zusammenhang mit dieser Person (jetzt Mehrfach- und Intensivtäter) stehende polizeiliche Sachbearbeitung grundsätzlich bei allen Delikten, bei der die Person als Täter festgestellt worden ist, eine Zuständigkeit der für den Wohnort örtlich zuständigen Polizeiinspektion indiziert wird. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren (§§ 152 Abs. 1 GVG, 161 Abs. 1 Satz 2 StPO) bleibt unberührt.

Für die weitere Sachbearbeitung ist bei jeder Polizeiinspektion für taterorientierte Ermittlungen eine dafür benannter Sachbearbeiter oder ein dafür benannter Sachbearbeiter — ggf. unter Teambildung — zuständig.

Die Staatsanwaltschaft prüft im Einzelfall, ob auf ihrer Seite die Verfolgung von erkannten Mehrfach- und Intensivtätern durch eine personenbezogene, von örtlichen (oder sonstigen) Zuständigkeitsgrenzen freie Bearbeitung effektiver gestaltet werden kann, die darüber hinaus die Gewähr dafür bietet, dass den bei den Polizeiinspektionen eingesetzten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern für taterorientierte Ermittlungen eine kompetente Ansprechpartnerin oder ein kompetenter Ansprechpartner gegenübersteht. Dies kann im Einzelfall — abweichend von der üblichen Bearbeitungszuständigkeit — eine an dem Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Mehrfach- oder Intensivtäters orientierte Geschäftsverteilung erfordern.

Als zusätzliche präventive Maßnahme kann der zuständige polizeiliche Sachbearbeiter oder die zuständige polizeiliche Sachbearbeiterin mit dem Mehrfach- und Intensivtäter ein Gespräch führen (so genannte Gefährderansprache) und in geeigneter Weise auf die Einstufung als Mehrfach- oder Intensiv-

täter hinweisen. Ob die Führung eines derartigen Gesprächs sinnvoll und zweckmäßig ist, muss auf der Grundlage kriminalistischer Gesichtspunkte entschieden werden. Insbesondere ist im Vorfeld die Staatsanwaltschaft anzuhören, um ggf. nur dort vorliegende Erkenntnisse einzubeziehen und Verfahrensgefährdungen vermeiden zu können.

Darüber hinaus dürfen potenziellen Störern für rechtlich zulässige Verhaltensweisen konkrete Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohne Ermächtigungsgrundlage nicht angedroht werden.

Die Aufnahme einer Person in die Vorschlagliste ist anderen als den für den Wohnsitz der aufgeführten Personen zuständigen Polizeiinspektionen und Staatsanwaltschaften mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Personen auch dort strafrechtlich in Erscheinung treten könnten.

Auf jeden Fall ist der INPOL-Datenbestand um den freitextlichen Sondervermerk Mehrfach- und Intensivtäter zu ergänzen; eine Löschung dieses Zusatzes erfolgt, sobald die Person von der Liste der Mehrfach- und Intensivtäter gestrichen wird.

Eine Ausschreibung nach § 37 Nds. SOG (Kontrollmeldung) ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

3. Regelung für die Polizeidirektion Hannover

Die abweichende Organisationsstruktur der Polizeidirektion Hannover erfordert in der Umsetzung dieses Gem. RdErl. ggf. modifizierte Detailregelungen; auf die Verfügungslage „Intensivierung der Bekämpfung erwachsener Intensivtäter bei der Polizeidirektion Hannover“ vom 8. 12. 2003 in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Die übrigen Regelungen dieses Gem. RdErl. — insbesondere Einbeziehung der Staatsanwaltschaft — sind analog anzuwenden.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Justizbehörden

— Nds. MBL Nr. 6/2006 S. 91

C. Finanzministerium

Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes

Erl. d. MF v. 24. 1. 2006 — 26-2050/284 —

— VORIS 20442 —

Bezug: RdErl. v. 5. 12. 2002 (Nds. MBL 2003 S. 64), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 1. 2005 (Nds. MBL S. 73)
— VORIS 20442 —

Die Anlagen IV und V des Bezugerlasses erhalten folgende Fassungen:

„Anlage IV

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten (Anlage 2 b SGB VI)

Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	
		endgültig	vorläufig
von	bis		
1. 1. 1992	31. 12. 1992	1,7428	1,7782
1. 1. 1993	31. 12. 1993	1,7933	1,7397
1. 1. 1994	31. 12. 1994	1,8558	1,7580
1. 1. 1995	31. 12. 1995	1,8474	1,8363
1. 1. 1996	31. 12. 1996	1,8577	1,8784
1. 1. 1997	31. 12. 1997	1,8871	1,8288
1. 1. 1998	31. 12. 1998	1,9046	1,8755
1. 1. 1999	31. 12. 1999	1,9063	1,9216

Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	
von	bis	endgültig	vorläufig
1. 1. 2000	31. 12. 2000	1,9021	1,8931
1. 1. 2001	31. 12. 2001	1,8908	1,9092
1. 1. 2002	31. 12. 2002	1,8864	1,8935
1. 1. 2003	31. 12. 2003	2,1149	2,0937
1. 1. 2004	31. 12. 2004	2,1266	2,1000
1. 1. 2005	31. 12. 2005		2,1103
1. 1. 2006	31. 12. 2006		2,1499

Anlage V

Durchschnittsentgelte (§§ 63 und 69 SGB VI — Anlage 1)

Gültig ab	endgültig	vorläufig
	— in DM —	
1. 1. 1995	50 665,—	
1. 1. 1996	51 678,—	
1. 1. 1997	52 143,—	
1. 1. 1998	52 925,—	
1. 1. 1999	53 507,—	
1. 1. 2000	54 256,—	
1. 1. 2001	55 216,—	
	— in EUR —	
1. 1. 2002	28 626,—	28 518,—
1. 1. 2003	28 938,—	29 230,—
1. 1. 2004	29 060,—	29 428,—
1. 1. 2005		29 569,—
1. 1. 2006		29 304,—

An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Nachrichtlich:

An die
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden
anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 92

K. Umweltministerium

Einführung des Programms Abwasserkataster Niedersachsen; Erfassung, Auswertung und Weiterleitung der Daten aus der behördlichen Einleiterüberwachung

RdErl. d. MU v. 11. 1. 2006 — 22-62411/00 —

— VORIS 28200 —

1. Das EDV-Programm Abwasserkataster Niedersachsen (AKN) wird zum 1. 1. 2006 zur Anwendung in den Dienststellen der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung verbindlich eingeführt. Es wird bei allen Betriebsstellen des NLWKN installiert und löst das für diese Aufgaben vorhandene Programm EU-2 ab.

2. Das Programm AKN wird den unteren Wasserbehörden (auch privaten Untersuchungsstellen) kostenfrei zur Verfügung gestellt. Auch die Installation, die Schulung sowie die Betreuung durch den NLWKN sind kostenfrei.

3. Die Wasserbehörden haben die Stammdaten, die überwachungsrelevanten Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Ergebnisse der behördlichen Einleiterüberwachung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu erheben und dem NLWKN aktualisiert bis zum **1. Februar des Folgejahres** zu übermitteln.

3.1 Der aktualisierte Datenbestand wird von der Wasserbehörde mittels der Exportfunktion des Programms AKN exportiert und dem NLWKN übermittelt.

3.2 Sofern das Programm AKN von der zuständigen unteren Wasserbehörde nicht verwendet wird, sind die erforderlichen Daten im XML-Format unter Verwendung der einheitlichen Bezeichnungen der zentralen Wertekataloge digital an den NLWKN zu übermitteln.

4. Das verbindlich anzuwendende Datenaustauschformat sowie Anwendungshinweise für das Programm AKN sind auf den Internetseiten des NLWKN detailliert dargestellt und erläutert.

5. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung
unteren Wasserbehörden
staatlich anerkannten Untersuchungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 93

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 846 im Bereich der Stadt Damme, Landkreis Vechta

Vfg. d. NLStBV vom 19. 1. 2006
— GB Osnabrück-31030-L 846 —

I.

1. Die in der Gemarkung Damme, Landkreis Vechta, Bezirk Weser-Ems, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 846 (L 846) — Teilstrecke der Vördener Straße sowie Teilstrecke der Wiesenstraße — wird in einer Gesamtlänge von 1,190 km mit Wirkung vom 1. 1. 2004 gemäß § 7 NStrG von km 75,265 alt bis km 74,637/75,062 alt und von km 74,637/75,062 alt bis km 74,500 alt = neu zur Gemeindestraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Damme.

2. Die in der Gemarkung Damme, Landkreis Vechta, Bezirk Weser-Ems, gelegene Gemeindestraße 235 (Südring) wird in der Gesamtlänge von 1,298 km mit Wirkung vom 1. 1. 2004 gemäß § 7 NStrG zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der L 846 (km 74,872 bis 76,170 km).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

3. Um den Streckenverlauf der L 846 durchgängig beizubehalten, ist die Umbenennung einer Teilstrecke der Landesstraße 80 (L 80) — Hunteburger Straße — zur L 846 zweckmäßig und erfolgt rückwirkend zum 1. 1. 2004. Hierbei handelt sich um die Strecke von km 74,700 alt der L 80 = km 74,500 der L 846 bis km 75,072 alt der L 80 = km 74,872 der L 846 mit einer Streckenlänge von 0,372 km.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Osnabrück —, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, Widerspruch eingelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 93

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Vördener Aue
von der Mündung in den Nonnenbach (Fluss-km 0 + 000)
bis zur Kreuzung mit dem Landesherrnwall (Fluss-km 8 + 220)

Vom 9. 1. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 i. V. m. § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Vördener Aue das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Vördener Aue beginnt bei Flusskilometer 0 + 400 und reicht bis Flusskilometer 8 + 100. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000 (**Anlage**) sowie einem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000, bestehend aus drei Blättern, dargestellt. Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

(3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei der Samtgemeinde Bersenbrück, der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, dem Landkreis Osnabrück, dem Landkreis Vechta, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sowie dem NLWKN, Geschäftsbereich VI, Wasserwirt-

schaftliche Zulassungsverfahren, Oldenburg, aufbewahrt werden. Er kann dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 2 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September des Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das durch Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 17. 3. 1914 (ABl. der Königlichen Regierung zu Osnabrück S. 97) festgestellte Überschwemmungsgebiet für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Oldenburg, den 9. 1. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

von Holdt

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 94

Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

**Landeskirchenamt
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

**Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinden
Lütgenade und Reileifzen sowie Zusammenlegung
der ev.-luth. Kirchengemeinden Golmbach und Negenborn
(Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers v. 10. 1. 2006**

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. St.-Gangolf-Kirchengemeinde in Golmbach (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden die Ev.-luth. Kapellengemeinde in Lütgenade und die Ev.-luth. Kapellengemeinde in Reileifzen aufgehoben.

§ 2

Die Ev.-luth. St.-Gangolf-Kirchengemeinde in Golmbach und die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde in Negenborn (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. St.-Marien-und-St.-Gangolf-Kirchengemeinde Amelungsborn in Golmbach“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. St.-Gangolf-Kirchengemeinde in Golmbach, der Ev.-luth. Kapellengemeinde in Lütgenade, der Ev.-luth. Kapellengemeinde in Reileifzen und der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde in Negenborn.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 4

Die Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Gangolf-Kirchengemeinde in Golmbach wird I. Pfarrstelle und die dauervakante Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde in Negenborn wird II. Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Marien-und-St.-Gangolf-Kirchengemeinde Amelungsborn in Golmbach.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 6/2006 S. 95

**Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienstein
in Nörten-Hardenberg (Kirchenkreis Göttingen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers v. 16. 1. 2006**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienstein in Nörten-Hardenberg (Kirchenkreis Göttingen) wird aufgehoben. Ihre Kirchenmitglieder werden in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nörten in Nörten-Hardenberg (Kirchenkreis Göttingen) eingegliedert. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nörten wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienstein.

§ 2

Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienstein werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nörten.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 6/2006 S. 95

**Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Exten und Hohenrode (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers v. 24. 1. 2006**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Cosmae-und-Damiani-Kirchengemeinde Exten in Rinteln und die Ev.-luth. Petri-und-Andrae-Kirchengemeinde Hohenrode in Rinteln (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Exten-Hohenrode in Rinteln“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Cosmae-und-Damiani-Kirchengemeinde Exten in Rinteln und der Ev.-luth. Petri-und-Andrae-Kirchengemeinde Hohenrode in Rinteln.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Cosmae-und-Damiani-Kirchengemeinde Exten in Rinteln und die Pfarrstelle der Ev.-luth. Petri-und-Andrae-Kirchengemeinde Hohenrode in Rinteln werden zusammengelegt zur einzigen Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Exten-Hohenrode in Rinteln.

§ 4

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 6/2006 S. 95

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a UVP
(EG-Schlachthof Uhlen GmbH, Lengerich)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 24. 1. 2006 — 0278-16-001 —

Die Firma EG-Schlachthof Uhlen GmbH, Foppenkamp 4, 49838 Lengerich, hat mit Antrag vom 23. 6. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 06. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von

Sauen und Spanferkeln beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Lengerich, Gemarkung Lengerich, Flur 55, Flurstück 42.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Änderung einer Anlage zum Schlachten von Sauen und Spanferkeln“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 95

Stellenausschreibung

Bei dem **Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht** in Lüneburg ist eine Stelle für

**eine Richterin oder einen Richter
am Obergerverwaltungsgericht**
(BesGr. R 2)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber — ggf. Teilzeitkräfte — richten ihr Gesuch **bis zum 20. 3. 2006** an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 6/2006 S. 96

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG